



Waldkindergarten  
Spitzwald

# Betriebsreglement für den Waldkindergarten Spitzwald

überarbeitet am 04.02.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck.....	2
2. Trägerschaft.....	2
3. Betriebskommission.....	2
4. Leitung des Waldkindergartens.....	3
5. Die Elternbeitragskommission.....	4
6. Anmeldung, Aufnahme und Austritt.....	4
7. Öffnungszeiten und Ferien.....	4
8. Standort und Besammlungsplatz.....	5
9. Kostenpflichtiger Bring- und Holservice.....	5
10. Verantwortung.....	6
11. Stellvertretung.....	6
12. Ausrüstung.....	6
13. Verpflegung.....	6
14. Sicherheit und Gesundheit.....	7
15. Versicherungen.....	7
16. Elternmitarbeit und Austausch.....	7
17. Finanzierung.....	8
18. Zahlungsbedingungen.....	8
19. Kündigung und Ausschluss.....	8
20. Genehmigung.....	9

## **1. Ziel und Zweck**

1 Der Waldkindergarten Spitzwald ist ein privater Kindergarten. Er betreut Vorschulkinder ab ca. vier Jahren bis zum Schuleintritt und findet im Wald statt.

2 Der Waldkindergarten steht allen Kindern im Raum Basel offen. Er arbeitet nicht gewinnorientiert und ist selbsttragend.

3 Die pädagogischen Grundsätze des Waldkindergartens sind in einem pädagogischen Konzept festgehalten.

4 Der Waldkindergarten erfüllt die in den Lehrplänen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt enthaltenen Ziele und Rahmenbedingungen. Er erhielt am 11. Mai 2006 vom Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft eine provisorische Betriebsbewilligung als Privatkindergarten. Die Bewilligung wurde am 6. Juni 2007 in eine definitive Bewilligung umgewandelt und ist seither gültig. Hiermit ist er ebenfalls vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt anerkannt.

## **2. Trägerschaft**

1 Träger und Betreiber des Waldkindergartens ist der Verein „Waldkindergarten Spitzwald“ mit Sitz in Allschwil. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Mit der Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten wird ein/e Erziehungsberechtigte/r pro Familie zugleich Mitglied des Trägervereins.

3 Die Aufgaben des Trägervereins und dessen Vorstands sind in den Statuten festgehalten.

4 In Zusammenhang mit dem Betrieb des Waldkindergartens erfüllt der Vorstand unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Rechtliche, finanzielle und administrative Führung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach aussen
- Strategische Weiterentwicklung des Waldkindergartens
- Wahl der Kindergartenlehrperson<sup>1</sup>, Festlegung ihrer Pflichten und Aufsicht über ihre Tätigkeit
- Ernennung des Vorstandsmitgliedes, welches die Personalverantwortung hat
- Wahl der Betriebskommission<sup>2</sup> und deren Vorsitz
- Wahl der Elternbeitragskommission
- Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens sowie eines allfälligen Reglements über die Elternbeiträge
- Genehmigung des pädagogischen Konzepts
- Genehmigung des Betriebsreglements

## **3. Betriebskommission**

1 Die Betriebskommission stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den laufenden Betrieb des Kindergartens sicher und stellt die Verbindung zwischen den Eltern und dem Trägerverein her.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird hier von „Kindergartenlehrperson“ gesprochen. Es kann sich dabei um eine Kindergärtnerin oder einen Kindergärtner handeln.

<sup>2</sup> Bei Vertretungen von Eltern im Vorstand kann der Vorstand die Aufgaben der Betriebskommission übernehmen.

2 Die Betriebskommission setzt sich mindestens zusammen aus: dem Vorstandsmitglied Personal, einem weiteren Vorstandsmitglied, dem/r Verantwortliche/-r Administration (Geschäftsführung), sowie zwei Elternvertretungen, die sich für den Waldkindergarten einsetzen möchten. Die Kindergartenlehrperson des Waldkindergartens und die Praktikanten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Der Vorsitz der Betriebskommission wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

4 Die Arbeit der Betriebskommission erfolgt ehrenamtlich.

5 Die/der Präsident/in der Betriebskommission lädt die Betriebskommission nach Bedarf zu einer Sitzung ein. Jedes Mitglied der Betriebskommission oder die Kindergartenlehrperson kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6 Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie berät den Vorstand in Fragen des Betriebs
- Sie koordiniert die Mitwirkung der Eltern an den Aktivitäten des Vereins (wie Werbung, Mittelbeschaffung, Standaktionen, etc.).
- Sie schlägt zuhanden des Vorstandes die Öffnungszeiten des Waldkindergartens vor.
- Sie schlägt zuhanden des Vorstandes die Elternbeiträge vor.
- Sie entscheidet über Beschwerden betreffend Aufnahme von Kindern.
- Sie regelt die Stellvertretung für den Krankheitsfall.
- Sie entscheidet über Gesuche der Eltern für Ferien ausserhalb der regulären Ferienzeit.

7 Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Konsens wird angestrebt; sonst entscheidet sie mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **4. Leitung des Waldkindergartens**

1 Der Waldkindergarten wird von einer diplomierten Kindergartenlehrperson geleitet. Ihr stehen ein bis zwei Praktikanten<sup>3</sup> zur Seite.

2 Die Kindergartenlehrperson verfügt über mehrjährige Berufserfahrung. Sie hat überdies eine naturpädagogische Zusatzausbildung absolviert oder ist bereit, sich naturpädagogische Kompetenzen berufsbegleitend anzueignen.

3 Die Ausschreibung der Kindergartenstelle, das Auswahlverfahren sowie die Wahl der Kindergartenlehrperson erfolgen durch den Vorstand des Trägervereins.

4 Ein Vorstandsmitglied des Trägervereins (Personalverantwortliche/r) ist der/die direkte Vorgesetzte der Kindergartenlehrperson. Die Kindergartenlehrperson informiert zeitnah die Geschäftsstelle sowie den Vorstand über wichtige Ereignisse.

5 Die Praktikanten werden von der Personalverantwortlichen zusammen mit der Kindergartenlehrperson selektiert und vom Trägerverein angestellt. Die Kindergartenlehrperson ist ihre direkte Vorgesetzte.

6 Die Kindergartenlehrperson führt den Waldkindergarten nach pädagogischen Kriterien. Sie führt zusammen mit den Praktikanten alle Aufgaben aus, die zur tagtäglichen Sicherstellung des Betriebs notwendig sind. Weitergehende Bestimmungen sind Bestandteil des Pflichtenhefts.

---

<sup>3</sup> Es kann sich dabei auch um Praktikantinnen handeln.

7 Die Kindergartenlehrperson hat Anrecht auf 4 Tage bezahlte Weiterbildung pro Jahr. In der Regel soll diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

## **5. Die Elternbeitragskommission**

1 Die Elternbeitragskommission entscheidet über Gesuche zur Reduktion des Elternbeitrags. Sie besteht aus maximal drei Personen und wird vom Vorstand des Trägervereins gewählt.

2 Bei der Gewährung von Reduktionen sind neben der finanziellen Situation der Gesuchsteller auch die finanzielle Situation des Waldkindergartens sowie die Gleichbehandlung der Eltern zu berücksichtigen.

3 Die Entscheide der Elternbeitragskommission sind vertraulich. Sie sind der Präsidentin/dem Präsidenten sowie der Kassierin/dem Kassier des Trägervereins zugänglich.

4 Der Vorstand des Trägervereins kann Richtlinien zur Gewährung von Reduktionen festlegen und deren Einhaltung kontrollieren.

## **6. Anmeldung, Aufnahme und Austritt**

1 Die Anmeldung erfolgt mit einem detaillierten Anmeldeformular. Wichtige Merkmale der Kinder sind mit der Anmeldung mitzuteilen.

2 Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, den Waldkindergarten gemäss ihren Möglichkeiten durch aktive Mithilfe zu unterstützen. Dazu gehören u.a. die Mitwirkung bei Festen, öffentlichen Aktionen, Putz- und Aufräumarbeiten und einige mehr. Die Mitarbeit der Eltern trägt den Waldkindergarten und ermöglicht sein Fortbestehen.

3 Mit der definitiven Aufnahmebestätigung wird eine Rechnung über CHF 100.00 gestellt. Dieser Betrag setzt sich aus CHF 50.00 für die Anmeldegebühr und CHF 50.00 für den Mitgliederbeitrag zu Gunsten des Trägervereins zusammen.

4 Bedingungen für die Aufnahme sind die Teilnahme der Eltern an einem Info-Anlass im Wald sowie die Teilnahme des Kindes an mindestens einem Schnuppertag. Nach der definitiven Aufnahme findet vor Beginn des Schuljahres ein Erstgespräch zwischen der Kindergartenlehrperson und den Eltern statt.

5 Das Aufnahmealter der Kinder entspricht demjenigen der Regelkindergärten. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Kindergartenlehrperson möglich.

6 Den Entscheid über die definitive Aufnahme eines Kindes fällt die Kindergartenlehrperson nach Absprache mit dem Vorstand. Die definitive Bestätigung der Aufnahme wird den Eltern bis 31. März des laufenden Jahres mitgeteilt. Sind die Eltern mit einer abweisenden Entscheidung nicht einverstanden, können sie innert 14 Tagen nach Erhalt der Absage beim Präsidium des Vorstands Beschwerde einreichen.

7 Der Waldkindergarten kann beim Eintritt in den Kindergarten ein ärztliches Gesundheitszeugnis verlangen.

8 Beim Austritt oder am Ende der Kindergartenzeit erhalten die Eltern eine Bestätigung für den Besuch des Waldkindergartens.

## **7. Öffnungszeiten und Ferien**

1 Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens werden vom Vorstand auf Vorschlag der Betriebskommission festgelegt.

2 Die Zahl der Lektionen entspricht den staatlichen Vorgaben für Kindergärten.

3 Die Kinder sind pünktlich zu bringen und abzuholen. Falls ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen nicht kommen kann, muss dies der Kindergartenlehrperson so früh wie möglich telefonisch mitgeteilt werden.

4 Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Kindergartenlehrperson vorgängig informiert werden.

5 Die Ferientage entsprechen denjenigen des Kantons Basel-Landschaft.

6 Für Ferien ausserhalb der regulären Ferienzeit ist 4 Wochen vorher ein schriftliches Gesuch an die Geschäftsstelle zuhanden der Betriebskommission zu stellen. Diese entscheidet über die Bewilligung. In dringlichen Fällen entscheidet der/die Vorsitzende der Betriebskommission. Es kann pro Schuljahr max. 1 Woche bewilligt werden.

## **8. Standort und Besammlungsplatz**

1 Standort des Waldkindergartens ist der Spitzwald im Allschwiler Wald.

2 Das Leitungsteam des Waldkindergartens verpflichtet sich, den Standort schonend zu behandeln und Rücksicht auf das Ökosystem Wald zu nehmen.

3 Den Kindern und dem Lehrpersonal steht im Wald ein gedeckter Ort für den Aufenthalt und den Unterricht zur Verfügung (das sogenannte Waldsofa).

4 Die Kinder werden einzeln, in Fahrgemeinschaft der Eltern oder durch den vom Verein organisierten kostenpflichtigen Bring- und Holservice zum Besammlungsplatz gebracht und am selben Ort wieder abgeholt. Der Besammlungsplatz liegt in der Nähe des Allschwiler Weiher. Den genauen Treffpunkt legt die Kindergartenlehrperson in Absprache mit den Eltern fest.

4 Bei Schlechtwetter, Sturmwind, an Jagdtagen und bei Holzschlagsarbeiten besteht ein Alternativstandort als Rückzugsort. Es können Räumlichkeiten des Freizeithauses in Allschwil, Hegenheimerstr. 70 resp.76 benutzt werden. Kurzfristig steht auch der Materialraum des Waldkindergartens am Lettenweg 1 in Binningen als Ausweichort zur Verfügung.

## **9. Kostenpflichtiger Bring- und Holservice**

1 Es besteht die Möglichkeit, das Kind durch einen kostenpflichtigen Bring- und Holservice zum Besammlungsplatz bringen und von dort auch wieder abholen zu lassen.

2 Der Bring- und Holservice wurde vom Verein ausgelagert. Vertragspartner des Dienstleistungsanbieters ist der Verein.

3 Mit den Fahrbeiträgen durch die Eltern soll der Betrieb des Services kostendeckend geschehen, wobei der Verein zur Entlastung der Eltern einer Unterstützungszahlung zustimmen kann. Die etwaige Höhe wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins festgelegt.

4 Der Bedarf eines Bring- und Holservices muss vor Beginn des Kindergartenjahres mittels eines bei der Geschäftsstelle erhältlichen Formulars angemeldet werden.

5 Die Koordination des Bring- und Holservices wird durch eine freiwillige Person aus der Elternschaft koordiniert, idealerweise durch Eltern, die den Service selber in Anspruch nehmen.

## **10. Verantwortung**

1 Während der Öffnungszeiten des Kindergartens ist das Leitungsteam (Kindergartenlehrperson und Praktikanten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder am Treffpunkt und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern, die Erziehungsberechtigten bzw. die autorisierte Drittperson.

2 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) und in der Übergabesituation vor und nach dem Kindergarten sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Aufsicht getroffen wurde.

3 Die Kinder dürfen bei Krankheiten nicht in den Waldkindergarten gebracht werden. Das Leitungsteam hat das Recht, kranke Kinder zurückzuweisen. Diese müssen unverzüglich abgeholt werden.

4 Falls Medikamente verabreicht werden müssen, sind diese mit den genauen Hinweisen dem Leitungsteam abzugeben.

## **11. Stellvertretung**

1 Fallen Kindergartenlehrperson oder die Praktikanten wegen Krankheit aus, wird der Betrieb nach Möglichkeit mit einer Stellvertretung aufrechterhalten.

2 Im Ausnahmefall können als Stellvertretung so genannte Springer/innen (= im Umgang mit Kindern erfahrene Hilfspersonen, Eltern) eingesetzt werden.

3 Kann keine Stellvertretung organisiert werden, muss der Kindergarten für diese Zeit geschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge. Ausnahmen bei länger dauernden Betriebsschliessungen bleiben vorbehalten.

## **12. Ausrüstung**

1 Eine geeignete Bekleidung, gutes Schuhwerk und ein vom Kind selbst verschliessbarer Rucksack sind unabdingbar. Die Ausrüstung ist dem Kind, den Bedingungen im Wald, den Temperaturen und dem Wetter anzupassen.

2 Umfangreiche und detaillierte Hinweise zur Ausrüstung finden sich im Elterndossier, das rechtzeitig vor den Sommerferien den neuen Familien überreicht wird.

3 Ein Sortiment an Ersatzkleidern und -schuhen ist auf dem Waldplatz vorhanden.

4 Es wird gebeten, keine Spielzeuge von zuhause mitzunehmen. Der Waldkindergarten haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, Kleidung und Ausrüstung des Kindes.

## **13. Verpflegung**

1 Der Waldkindergarten legt Wert auf vollwertiges, gesundes Essen.

2 Das Znüni wird von daheim mitgebracht. Süssigkeiten sind nicht erwünscht, nicht zuletzt wegen der Wespen. Ausnahmen, z.B. anlässlich eines Geburtstages, werden vom Leitungsteam festgelegt.

3 Die Mittagessen - zwei Mal pro Woche - werden durch das Leitungsteam gekocht und sind im Elternbeitrag inbegriffen.

4 Die Mittagessen werden auf dem Gaskocher oder an einer offiziellen Feuerstelle zubereitet.

#### **14. Sicherheit und Gesundheit**

1 Das Leitungsteam trägt der besonderen Situation im Wald Rechnung. Es ist in Erster Hilfe ausgebildet und kennt die Gefahren des Waldes. Die Eltern werden über Gefahren und spezielle Massnahmen informiert.

2 Zu den Sicherheitsmassnahmen gehören unter anderem Bekleidungs Vorschriften, eine Notfallapotheke, eine Branddecke, ein Mobiltelefon, eine Liste der Notfallnummern und die Notfall-Informationen der Kinder.

3 Adress- und Telefonänderungen müssen dem Leitungsteam sowie der Geschäftsstelle des Waldkindergartens umgehend mitgeteilt werden.

4 Es bestehen Regeln bezüglich Essen von Pflanzen und Früchten, Berühren von Tieren, Umgang mit Werkzeug, usw.

5 Wird die Notdurft im Wald verrichtet, werden die Kinder von den Praktikanten betreut.

6 Es wird empfohlen, die Hinweise auf dem Merkblatt zum Thema "Zecken" im Elterndossier zu befolgen.

7 Es wird empfohlen, die Kinder gegen Tetanus impfen zu lassen.

#### **15. Versicherungen**

1 Der Trägerverein schliesst für den Betrieb des Waldkindergartens eine Haftpflichtversicherung ab.

2 Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, wird den Eltern der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### **16. Elternmitarbeit und Austausch**

1 Regelmässige Gespräche zwischen den Eltern und dem Leitungsteam bilden die Basis einer Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes.

2 Mindestens einmal jährlich findet ein Elterngespräch statt. Weitere Elterngespräche finden bei Bedarf statt. Sie können sowohl von der Kindergartenlehrperson wie auch von den Eltern gewünscht werden. Die Gesprächstermine werden nach gegenseitiger Absprache festgelegt.

3 In Konfliktsituationen ist der direkte Kontakt zwischen den Eltern und der Kindergartenlehrperson von zentraler Bedeutung. Die Kindergartenlehrperson steht jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Der Vorstand kann zur weiteren Klärung des Konflikts beigezogen werden.

4 Mindestens einmal jährlich findet ein Elternabend statt. Er dient dem gegenseitigen Austausch und dem Aufnehmen von Bedürfnissen.

5 Gegen Ende der obligatorischen Kindergartenzeit findet ein Einschulungsgespräch mit den Eltern statt.

6 Besuche der Eltern im Waldkindergarten sind nach Voranmeldung jederzeit möglich.

7 Die Eltern verpflichten sich, den Waldkindergarten gemäss ihren Möglichkeiten durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehören u.a. die Mitwirkung bei Festen, öffentlichen Aktionen, Putz- und Aufräumarbeiten, die Mitarbeit im Vorstand, usw.

8 Interessierte Eltern können bei Eignung als Springer eingesetzt werden.

## **17. Finanzierung**

1 Der Waldkindergarten finanziert sich durch Elternbeiträge, Beiträge von Sponsoren und Spenden.

2 Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das vom Trägerverein genehmigt wird. Er überwacht die Verwendung der bewilligten Mittel.

3 Die Elternbeiträge werden im Rahmen des Budgets für das ganze Schuljahr festgelegt. Sie betragen pro Monat: Fr. 600.- im ersten Kindergartenjahr (für die Teilnahme von Montag bis Donnerstag; total 7'200.- in Jahr) und Fr. 650.- im zweiten Kindergartenjahr (für die Teilnahme von Montag bis Freitag; total 7'800.- im Jahr).

4 Die Elternbeiträge können auf Gesuch hin reduziert werden. Über die Gesuche entscheidet die Elternbeitragskommission. Es besteht kein Anspruch auf Ermässigung.

## **18. Zahlungsbedingungen**

1 Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu bezahlen, spätestens aber bis zum 28. des Vormonats.

2 Bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes ist keine Reduktion des Elternbeitrags möglich.

3 Der Vorstand kann ein Kind von der Teilnahme ausschliessen, wenn die Elternbeiträge trotz mindestens zweifacher Mahnung nicht bezahlt werden.

## **19. Kündigung und Ausschluss**

1 Der Besuch des Waldkindergartens kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

2 Eine Kündigung erübrigt sich bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden.

3 Die Betriebskommission kann auf Antrag der Kindergartenlehrperson ein Kind mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn wiederholt grobe Verstösse der Eltern gegen das Betriebsreglement vorliegen oder wenn es die Erziehungssituation der Gruppe erfordert. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

4 Der Ausschlussbeschluss kann innert 10 Tagen ab Zustellung beim Vorstand schriftlich angefochten werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

5 Bei Ausschluss eines Kindes endet die Pflicht der Eltern zur Beitragszahlung per Ende des Monats, in welchem der Ausschluss rechtskräftig ist.



## **20. Genehmigung**

Dieses Reglement ist verbindlich. Es wurde vom Vorstand des Vereins Waldkindergarten Spitzwald am 18.8.2008 erlassen, Anpassungen erfolgten am 23.3.2009, 15.11.2010, 30.05.2013 und dem 04.02.2019.